



Antrag auf Förderung CLEAN CLUBS - ABFALL KEINE CHANCE GEBEN

1. Vereinsdaten

1.1	Vereinsname:	<input type="text"/>
1.2	Reg.-Nr. im Verband:	<input type="text"/>
1.3	Erstantrag:	<input type="checkbox"/>
1.4	Vereinsanschrift:	
	Straße:	<input type="text"/>
	PLZ/Ort:	<input type="text"/>
	Telefon:	<input type="text"/>
	E-Mail:	<input type="text"/>
	Fax:	<input type="text"/>
	Website:	<input type="text"/>
1.5	Ansprechpartner/in:	<input type="text"/>
1.6	Wie viele Mitglieder hat der Gesamtverein:	ca. <input type="text"/>
1.7	Wie viele Abteilungen hat der Verein:	<input type="text"/>

2. Ausgangslage

2.1 Situationsbeschreibung: Bitte beschreiben Sie kurz und stichpunktartig die derzeitige Situation im Umgang mit Abfällen in Ihrem Verein.

- Welche Probleme im Umgang mit Abfall bestehen aktuell?
- Welche Maßnahmen wurden bisher zur Abfallvermeidung umgesetzt und wie erfolgt derzeit die Abfallentsorgung?
- Wie werden Vereinsmitglieder und Außenstehende bisher für den Umgang mit Abfällen sensibilisiert?
- Wie stark ist der Verein im Themenbereich „Abfall“ bereits mit anderen Partnern vernetzt?

max. 1.500 Zeichen





3. Zusammenfassende Selbsteinschätzung

3.1 Wie stark ist das Thema Umgang mit Abfällen bereits in die Vereinsarbeit integriert?

- sehr wenig eher wenig durchschnittlich
 eher stark sehr stark weiß nicht

4. Zielsetzungen und Zielvereinbarungen

4.1 Zielsetzungen: Welche übergeordneten Ziele werden mit dem Förderprogramm „Clean Clubs – Abfall keine Chance geben“ in Ihrem Verein verfolgt?

1. Ziel

2. Ziel:

3. Ziel:

5. Maßnahmen/Projekte

Beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen, die zur Vermeidung von Abfällen und einem verbesserten Umgang mit Abfällen in Ihrem Verein führen sollen im Detail.
Legen Sie bitte abschließend für jede Maßnahme dar, wie diese zu einer Verstetigung des besseren Umgangs mit Abfällen auch über die Projektlaufzeit hinaus beitragen soll.





Ausgaben- und Finanzierungsplan CLEAN CLUBS - ABFALL KEINE CHANCE GEBEN

CLEAN CLUBS 2025

MAßNAHME/PROJEKT (laut Antrag):

1. Maßnahme/Projekt (Bezeichnung):

Ausgabepositionen (z. B. ÜL-Honorar, Mieten etc.)	Ausgaben	Zwischensumme
	€	
	€	
	€	
	€	€

2. VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE

(kann bis maximal 5% der beantragten Kosten betragen)

 €

 €

3. SUMME DER GENANNTEN AUSGABEN

Bitte beachten Sie, dass diese Summe gleich sein muss mit der Summe der Finanzierung.

 €

FINANZIERUNG

1. Eigenmittel des Vereins (Vereinsmittel, Mitgliederbeiträge etc.) €

2. Sonstige Zuschüsse (Land, Kommune, etc.) €

3. weitere Zuwendungen Dritter (Spenden, Sponsoring, etc.) €

4. Beantragte Zuwendung durch den LSVS
(Regelförderung von 2.500 Euro) €

Summe Finanzierung €
Bitte beachten Sie, dass diese Summe gleich sein muss mit der Summe der Ausgaben.





Bankverbindung des Vereins und Hinweise zum Datenschutz

Bankverbindung des Vereins

Kontoinhaber*in, Kontobezeichnung:

Bank:

Verwendungs-
zweck:

BIC:

IBAN:

- Wir bestätigen, dass im Rahmen der Projektarbeit sparsam und wirtschaftlich verfahren wird (u.a. unter Beachtung der Regelung zur Vergabe von Aufträgen Nr. 3 ANBest-P: Im Falle der Auftragsvergabe an Unternehmen sind mindestens drei Angebote einzuholen sowie die Auswahlgründe so zu dokumentieren, dass die Entscheidung über die Auftragsvergabe nachvollziehbar ist) sowie Veränderungen (z.B. Unterbrechungen/Beendigung der Projektarbeit) umgehend der zuständigen Programmleitung im LSVS gemeldet werden.
- Die Förderbedingungen des LSVS haben wir zur Kenntnis genommen und werden sie für den gesamten Bewilligungszeitraum anwenden.
- Die komplette Abrechnung sowie den Sachbericht erhält der LSVS bis spätestens 15.10.2025.

Förderbedingungen

Kenntnisnahme und Akzeptanz der Möglichkeit einer Rückzahlung von Zuwendungen:

- Wir bestätigen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben, dass der Zuwendungsempfänger im Falle einer Nichtanerkennung der bezuschussten Maßnahme die Zuwendung in voller Höhe und ggf. verzinst zurückzuerstatten hat*.
- Den diese Belange regelnden Passus der Allgemeinen Nebenstimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Nr. 8** Erstattung der Zuwendung, Verzinsung, haben wir ebenfalls zur Kenntnis genommen und akzeptiert.





Wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, sowie seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt, kann die Zuwendung – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dann die Zuwendung vollständig zu erstatten.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt

Ot und Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins

Falls Sie keine digitale Unterschrift haben, können Sie gern nur diese letzte Seite des Formulars ausdrucken, händisch unterzeichnen und einscannen. Der Scan der letzten Seite (inkl. manueller Unterschrift) kann dann gemeinsam mit dem am PC ausgefüllten gesamten Antrag (ohne digitale Unterschrift) eingereicht werden. Falls Sie keinen Scanner nutzen können, können Sie diese letzte Seite postalisch einreichen.

Datenschutzhinweis

Die von Ihnen gemachten Angaben enthalten teilweise personenbezogene Daten. Diese verwenden wir nur zur Bearbeitung Ihres Antrags zur Durchführung der Evaluationen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Hinweisen zum Datenschutz auf der Homepage des LSVS.





CLEAN CLUBS - ABFALL KEINE CHANCE GEBEN

Bezeichnung der Maßnahme/Projekt	
<input type="text"/>	
Art der Maßnahme/ des Projekts	Bitte beschreiben Sie die Maßnahme (Zielgruppe, Vorhaben, Umsetzung) max. 3.500 Zeichen
	<input type="text"/>
vrstl. Teilnehmendenzahl ca.	<input type="text"/>
	Teilnehmende
	1. Sind Kooperationspartner eingebunden? max. 600 Zeichen
	<input type="text"/>





FÖRDERBEDINGUNGEN FÜR VEREINE 2025

(STAND November 2024)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Mit dem Sonderprogramm „Clean Clubs – Abfall keine Chance geben“ will der LSVS in Kooperation mit dem Umweltministerium Sportvereine, die sich für Abfallvermeidung und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen (Verbrauchsmaterialien) und Abfällen einsetzen, finanziell fördern.

Leitziel:

Unser Leitziel ist es, die Abfallmenge im Sport zu reduzieren und einen verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen im organisierten Sport zu fördern. Hierdurch soll ein Beitrag zu einer nachhaltigkeitsorientierten gesellschaftlichen Entwicklung geleistet und die Kreislaufwirtschaft gestärkt werden.

Mittlerziel:

Die Förderung der Vereine durch den LSVS hat u.a. das Ziel, innerhalb des organisierten Sports einen bewussteren Umgang mit Abfällen voranzutreiben und Potenziale der Abfallvermeidung zu identifizieren und zu nutzen. Aus diesem Grund werden im Rahmen des Förderprogramms konkrete Vereinsmaßnahmen zur Vermeidung von Abfall und zum besseren Umgang mit entstehenden Abfällen gefördert. Die geförderten Maßnahmen sollen dabei immer auch eine Nachhaltigkeit über den Förderungszeitraum hinaus aufweisen und damit zu einer Verstärkung des verantwortungsvollen Umgangs mit Abfällen und der Abfallvermeidung in Vereinen führen.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine des Saarlandes, d.h. Vereine, die einem Sportverband des LSVS zugehörig sind und ihre Gemeinwohlorientierung schriftlich belegen können. Der Antrag auf Förderung ist mit dem Formblatt „Antrag auf Förderung: Clean Clubs“ inkl. sämtlicher Anlagen vor Beginn der Maßnahme beim Landessportverband für das Saarland einzureichen. In Ausnahmefällen kann auch ein Fachverband des LSVS einen Antrag auf Förderung stellen, sofern die Durchführung der Maßnahme dies unumgänglich macht. Die Sachgründe sind durch den beantragenden Verband darzulegen.

Alle notwendigen Informationen zu Antragstellung und Genehmigungsverfahren finden Sie unter <https://www.lsvs.de/kompetenzzentrum-ehrenamt/kompetenzzentrum-ehrenamt/nachhaltigkeit>.

Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins zu unterschreiben.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Verein:

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (u.a. unter Beachtung der Regelung zur Vergabe von Aufträgen Nr. 3 ANBest-P: Im Falle der Auftragsvergabe an Unternehmen sind mindestens drei Angebote einzuholen sowie die Auswahlgründe so zu dokumentieren, dass die Entscheidung über die Auftragsvergabe nachvollziehbar ist).
- die Abrechnung und den Sachbericht in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen
- an mindestens einer Veranstaltung des LSVS zum genannten Thema teilzunehmen (Tagungsveranstaltung wie zum Beispiel Netzwerktreffen)
- im Falle von Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) auf den LSVS und die Förderung hinzuweisen





Im Falle einer Genehmigung durch den LSVS werden die Förderzusage und alle Rechte und Pflichten des Vereins sowie des LSVS in einem gemeinsamen (Förder-) Vertrag festgehalten.

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt durch den LSVS nach Prüfung, Beratung und Bewertung des Antrags und der Konzeption auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

3. ZUWENDUNG

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung durch den LSVS.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Endabrechnung veranlasst. Teilauszahlungen sind möglich. Der LSVS behält sich das endgültige Prüfrecht vor, was auch die Einbehaltung/ Rückforderung von nicht ordnungsgemäß abgerechneten Zahlungen betrifft.

4. INHALTLICHE VORGABEN

Mit dem Antrag sind die geplante(n) Maßnahme(n), deren Ziele sowie die Schritte zu ihrer Umsetzung darzustellen. Hierbei sind die Ziele des Programms und die Abfallhierarchie zu beachten. Es werden nur Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings gefördert. Bei Recyclingmaßnahmen ist immer auch eine Maßnahme zur Abfallvermeidung oder zur Wiederverwendung mit umzusetzen (siehe Anlage Clean Clubs – Abfall keine Chance geben: Handlungsansätze im Umgang mit Abfall). Darzulegen sind jeweils:

1. Ausgangslage des Projekts im Verein (Bedarf, Interessenslage, allgemeine Situation)
2. Zielstellung des Vereins (was ist unser Ziel?)
3. Vorgehen bzw. Umsetzung (mit welchen konkreten Maßnahmen gehen wir vor?)
4. Was ist besonders zu beachten? (Risiken, Chancen)
5. Wie trägt die Maßnahme konkret zur Abfallvermeidung/Abfallmanagement bei?
6. Wie kann die Maßnahme verstetigt werden?

5. ABRECHNUNG

Die Abrechnung der Zuwendung muss mit Ausnahme der Verwaltungskostenpauschale durch Originalbelege mit Zahlungsnachweisen erfolgen.

Die Abrechnung muss von einer/einem zeichnungsberechtigten Vereinsvertreter/in sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet sein.

Der Abrechnung ist der Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

Für alle Berichte und Nachweise stehen Vordrucke in elektronischer Form auf der Website des LSVS zur Verfügung (<https://www.lsvs.de/kompetenzzentrum-ehrenamt/kompetenzzentrum-ehrenamt/nachhaltigkeit>).

Teilabrechnungen sind möglich.

Die Regelungen werden im Detail im auszustellenden Vertrag zwischen dem Verein und dem LSVS festgelegt.

Bezuschusst werden für Einzelmaßnahmen oder Maßnahmenpakete:

1. Sachausgaben (wie zum Beispiel Mieten, Kosten für Referenten, für das Projekt notwendige Gegenstände wie z.B. Sportgeräte...)
2. Ausgaben für Übungsleiter*innen (Aufwandsentschädigungen für betreuende Personen)





Anmerkung: Einzelanschaffungen dürfen die Grenze von 800 Euro Netto nicht überschreiten.

Es kann pro Verein eine maximale Förderung i.H.v. 2.500,00 Euro gewährt werden, wobei die Vereine dazu angehalten sind, sich an dem Projekt mit einem Eigenanteil mindestens i.H.v. 10% zu beteiligen. In gut begründeten Ausnahmefällen (Relevanz, Wirksamkeit) behält sich der LSVS das Recht vor, einzelne Projekte mit bis zu 3.500,00 Euro zu fördern.

6. SONSTIGES

Die angeschafften Gegenstände, technische Ausrüstungen und Sport- oder Spielgeräte unterliegen einer Zweckbindung von 5 Jahren und müssen der Allgemeinheit zugänglich sein sowie programmgebunden eingesetzt werden.

Der Maßnahmeverlauf (Erfolge, Schwierigkeiten, Erfahrungen) ist in Form eines Abschlussberichts zu beschreiben und bis zum 15.10.2025 dem LSVS zugänglich zu machen.

Die Förderfähigkeit von Reise- und Aufenthaltskosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

In allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, z. B. Flyer, Plakate, Roll-Ups muss auf den LSVS und die Förderung hingewiesen werden. Bei Druckmedien ist ein Belegexemplar einzureichen. Grundsätzlich ist die Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt im Vorfeld mit dem LSVS abzustimmen.

Der geförderte Verein erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von max. 5% der Gesamtfördersumme. Die Verwaltungskostenpauschale umfasst Ausgaben u.a. für Telefon, Internet, Verbrauchsmaterialien (Papier, Toner etc.). Die Summe muss auf dem Abrechnungsvordruck eingetragen werden. Ein beleggestützter Nachweis dieser Positionen ist nicht notwendig.

Folgende Maßnahmen können nicht bezuschusst werden:

- Sportbekleidung aller Art
- Leistungssportgeräte, wettkampforientierte Anschaffungen
- (Vereins-)Mitgliedsbeiträge
- Bücher, Zeitschriften, Videos, Spielzugtafeln
- Investitionen in Sportstätten
- Honorar- und allgemeine Ausgaben im Rahmen des Wettkampfbetriebes
- Fotos (außer für Öffentlichkeitsarbeit), Kameras
- Medikamente, Drogerieartikel, Dekorationsmaterial
- Pokale, Präsente, Prämien, Alkoholika
- Gutscheine

7. KONTAKT:

Der Antrag auf Förderung ist an die E-Mail-Adresse nachhaltigkeit@lsvs.de zu senden.

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Simon Kirch
Sportentwicklung & Gesellschaft
Sportheimat
Landessportverband für das Saarland
Hermann-Neuberger-Straße 4
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/3879-153 | Mobil: 0151/54656347
Telefax: 0681/3879-254
E-Mail: S.Kirch@lsvs.de
Internet: www.lsvs.de





Anlage: Clean Clubs – Abfall keine Chance geben

Handlungsansätze im Umgang mit Abfall

Die **Abfallhierarchie** ist das Leitmotiv für den verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen und die Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft. Sie umfasst fünf Stufen, die in Form einer Rangordnung angeben, wie mit Abfällen möglichst nachhaltig umgegangen werden soll. Hierbei ist die Abfallvermeidung das höchste Ziel.

Vereine können in den Bereichen Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling, also den ersten drei Stufen der Abfallhierarchie, aktiv werden und einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Im Folgenden werden konkrete Handlungsansätze für Vereine in den verschiedenen Bereichen der Abfallhierarchie vorgestellt:

1. Erstes Handlungsgebot: „Abfallvermeidung“

Am besten ist es, Abfall gar nicht erst entstehen zu lassen! Das Thema Abfallvermeidung nimmt daher in der Abfallhierarchie den höchsten Stellenwert ein und bildet die oberste Handlungsmaxime. Vereine sollten daher prüfen, wo sie Abfälle von vorne rein vermeiden können, z.B. durch die Vermeidung von Einwegartikeln aber auch durch die Reduktion von Verbrauchsmaterialien.

→ **Maßnahmen von Vereinen, die der Entstehung von Abfall entgegenwirken**

2. Zweites Handlungsgebot Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Ist die Vermeidung von Abfall nicht möglich, lässt sich überprüfen, ob ausgewählte Materialien in gleicher oder anderer Form wiederverwendet werden können. Lassen sich Gebrauchsgegenstände z.B. reparieren statt ersetzen, können alte Materialien wiederverwendet oder weitergegeben werden? Von Second-Hand Börse bis Reparatur-Aktionen ergibt sich hier ein weites Spektrum an Möglichkeiten, um Ressourcen zu schonen.

→ **Maßnahmen von Vereinen, die der Wiederverwendung von Produkten oder Produktkomponenten dienen**

3. Drittes Handlungsgebot: „Recycling“

Viele Abfälle lassen sich nicht direkt wiederverwenden, können aber durch Recyclingverfahren aufgeschlossen und in Sekundärrohstoffe aufgearbeitet werden. Recycling ist zwar gut, verbraucht allerdings immer auch Ressourcen. Neben Mülltrennung und der Möglichkeit, Recyclingmaterialien zentral zu sammeln, können Vereine hier u.a. auch die direkte Zusammenarbeit mit Recyclingfirmen anstreben.

→ **Maßnahmen von Vereinen, die das Recycling von Produkten oder Produktkomponenten ermöglichen oder unterstützen. Hierbei ist im Projekt des Vereins immer auch eine Maßnahme zur Abfallvermeidung oder zur Vorbereitung zur Wiederverwendung mit umzusetzen.**

Maßnahmen aus dem Bereich der sonstigen Verwertung oder Abfallbeseitigung werden nicht gefördert.

